

Informationen über den Freiwilligendienst (FSJ/BFD) beim DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Das Team

Die Mitarbeiter*innen des Freiwilligendienst-Teams im Landesverband sind deine Ansprechpersonen. Wir begleiten dich über das ganze Jahr in Sachen Freiwilligendienst.

Das heißt konkret:

- Falls du Fragen zum Freiwilligendienst hast,
- wenn du Unterstützung bei deiner beruflichen Wahl brauchst,
- wenn du deine Erlebnisse im Freiwilligendienst besprechen willst, sind wir telefonisch, per E-Mail oder persönlich erreichbar.

Verwaltung:

Susanne Horn	Tel.: 0431 / 57 07 – 445	Email: susanne.horn@drk-sh.de
Annika Jansen	Tel.: 0431 / 57 07 – 442	Email: annika.jansen@drk-sh.de
Lena Heyen	Tel.: 0431 / 57 07 – 444	Email: lena.heyen@drk-sh.de

Pädagogisches Team:

Milena Naß	Tel.: 0431 / 57 07 – 451	Email: milena.nass@drk-sh.de
Patricia Kuhlmann	Tel.: 0431 / 57 07 – 443	Email: patricia.kuhlmann@drk-sh.de
Mareike Hosenfeld	Tel.: 0431 / 57 07 – 440	Email: Mareike.hosenfeld@drk-sh.de
Lennart Hamann	Tel.: 0431 / 57 07 – 449	Email: lennart.hamann@drk-sh.de
N.N.	Tel.: 0431 / 57 07 – 438	Email:
N.N.	Tel.: 0431 / 57 07 – 437	Email:
Taalke von Reden (Ltg.)	Tel.: 0431 / 57 07 – 450	Email: taalke.vonReden@drk-sh.de
Irena Raab-Plambeck (Ltg.)	Tel.: 0431 / 57 07 – 441	Email: irena.raab@drk-sh.de
David Engel (stv. Ltg.)	Tel.: 0431 / 57 07 – 439	Email: david.engel@drk-sh.de

Unsere Postanschrift

DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Freiwilligendienste
Klaus-Groth-Platz 1
24105 Kiel
Fax: 0431/ 57 07 - 448

Money Money Money

Du erhältst ein Taschengeld von 180,00 EUR sowie das Verpflegungsgeld von 270,00 EUR. Stellt die Einrichtung keine kostenfreie Unterkunft zur Verfügung, erhältst du zusätzlich eine Unterkunftpauschale von 50,00 EUR.

Du erhältst kein Urlaubs-/ und Weihnachtsgeld, da der Freiwilligendienst kein Arbeits- und kein Ausbildungsverhältnis ist.

Die **Waisen-/Halbwaisenrente** wird für die Dauer des Freiwilligendienstes weitergezahlt. Die Höhe der Rente ist einkommensabhängig. Zur Höhe des entsprechenden Freibetrags ist die zuständige Stelle zu befragen.

Der Kindergeldanspruch besteht während des Freiwilligendienstes. Du musst der zuständigen Familienkasse/ Kindergeldkasse eine Bescheinigung über deinen Freiwilligendienst vorlegen, aus der dein monatliches Einkommen hervorgeht. Hierfür kannst du deinen Vertrag nutzen oder von uns eine entsprechende Bescheinigung erhalten.

Andere wichtige Regelungen

Urlaub

Nach den DRK-Arbeitsbedingungen haben alle Freiwilligen einen Anspruch auf 26 Arbeitstage Urlaub (Mo. - Fr.).

Angebrochene Monate zählen (eigentlich) nicht. Die Freiwilligen sind nicht verpflichtet, den entsprechenden Urlaubsanteil bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu nehmen.

Gesetzliche Feiertage sind **arbeitsfreie** Tage.

Für Vorstellungs- und Bewerbungsgespräche besteht die Möglichkeit einer bezahlten Freistellung von bis zu 5 Tagen.

Krankheit

Kannst du aufgrund von Krankheit deine Arbeit nicht aufnehmen, ist unverzüglich die Einsatzstelle zu informieren, so z.B. durch ein Telefonat mit der Pflegedienstleitung oder Gruppenleitung.

Dauert die Krankheit länger an, ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (DIN A 6 ohne Diagnose) bei der Einsatzstelle in Kopie vorzulegen. Das Original sendest du an uns.

Wann diese Bescheinigung spätestens abzugeben ist, erfährst du von deiner Einsatzstelle. Wenn du krankgeschrieben bist, darfst du nicht zur Arbeit gehen und auch nicht an den Begleitseminaren (es sei denn, es wird von ärztlicher Seite explizit gestattet) teilnehmen. Den zweiten Teil der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (DIN A 5 mit Diagnose) musst du der Krankenkasse zuschicken.

Ansonsten solltest du den ärztlichen Empfehlungen Folge leisten. Kein falscher Stolz!

Kündigung

Falls du darüber nachdenkst, deinen Freiwilligendienst vorzeitig zu beenden, also zu kündigen, und der Grund der Kündigung mit Problemen in der Einsatzstelle zu tun hat, ziehe uns bitte rechtzeitig ins Vertrauen. Wir können dann gemeinsam mit dir versuchen, das Problem zu beheben.

Bist du jedoch fest entschlossen zu kündigen, musst du die schriftliche Kündigung bei deiner Einrichtung und beim Landesverband einreichen.

Bei einem **FSJ** beträgt die Kündigungsfrist während der ersten drei Monate (Probezeit) zwei Wochen, danach vier Wochen zur Monatsmitte oder zum Monatsende.

Bei einem **BFD** beträgt die Kündigungsfrist ebenfalls zwei Wochen während der Probezeit und danach vier Wochen, **allerdings geht die Probezeit nur sechs Wochen!**

Erlaubte / verbotene Tätigkeiten

Was darfst du? Was darfst du nicht?

Innerhalb Deines Einsatzes solltest du ein möglichst breites Spektrum an Erfahrungen und Tätigkeiten kennen lernen. Es gilt der Grundsatz, dass es sich um Hilfstätigkeiten bzw. unterstützende Tätigkeiten für das Fachpersonal handelt. Du darfst keine Planstellen ausfüllen.

Im Folgenden sind die Tätigkeiten angeführt, die du nach entsprechender Einweisung, Anleitung und Anweisung selbständig durchführen kannst. Ebenso werden die Bereiche genannt, die von dir ausdrücklich nicht ausgeführt werden dürfen.

Der Einfachheit halber wird im nachfolgenden Tätigkeitskatalog der Begriff „Personen“ verwendet, damit sind alle hilfsbedürftigen Personen gemeint, unabhängig vom Alter/Geschlecht (kranke Menschen, alte Menschen, Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen sowie Neugeborene und Kinder).

Weiterhin wird unterschieden zwischen leicht- und schwerstpflegebedürftig.

Leichtpflegebedürftig sind die Personen, die bei der Verrichtung ihrer täglichen Aktivitäten keine oder kaum Hilfestellung des Fachpersonals benötigen. Sie brauchen z.B. Hilfe bei der Körperpflege wie bestimmte Teilwäschen (Rücken oder die Beine waschen) oder Hilfen bei der Nahrungsaufnahme (z.B. Brote richten).

Schwerstpflegebedürftig sind die Personen, bei denen die Aktivitäten des täglichen Lebens überwiegend bzw. sogar vollständig vom Fachpersonal übernommen werden, die qualifizierte Hilfe bei der Nahrungsaufnahme benötigen z.B. über Sondennahrung ernährt werden, die regelmäßig gelagert werden müssen, die bei unkontrollierter Blasen- oder Darmentleerung versorgt werden müssen oder bei denen auf Grund ihrer Herz- und Kreislautsituation engmaschig die Vitalzeichen (Puls, Blutdruck, Atmung Temperatur ggf. Pupillenreaktion) überwacht werden müssen.

Noch ein kleiner Hinweis: Der Tätigkeitskatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, nicht aufgeführte Tätigkeiten müssen im Einzelfall entschieden werden.

(1) Pflegerische Tätigkeiten

du solltest:

- die Aufgaben und Funktionen in pflegerischen Tätigkeitsbereichen kennen lernen,
- die Gliederung und Organisation des Tätigkeitsbereichs in groben Zügen durchschauen,
- die Aufgaben der Mitarbeiter*innen im Pflege- und Funktionsdienst kennenlernen.

In der allgemeinen Pflege dürfen folgende Tätigkeiten von dir nach entsprechender Anleitung, Anweisung und bei kontinuierlicher Überprüfung durch das Fachpersonals selbständig durchgeführt werden.

Dabei zu beachten ist grundsätzlich immer der aktuelle Zustand der Person. Schwerstpflegebedürftige Personen dürfen von Dir nicht alleine versorgt werden.

Körperpflege

- Vorbereitung und Durchführung der Teil- oder Ganzkörperwäsche der Personen mit Haar-, Mund- und Nagelpflege unter Beachtung der Regeln aktivierender Pflege und der hygienischen Gesichtspunkte,
- Erledigung der nachbereitenden Arbeiten für die Körperpflege,
- Duschen/Baden einer Person,

- Hilfestellung geben beim Gebrauch von Steckbecken, Urinflaschen und des Nachtstuhls,
- Wechseln von Inkontinenzvorlagen/Windeln,
- Entleerung oder Wechsel von Urinbeuteln unter Beachtung der hygienischen Aspekte bzw. unter Beachtung der verwendeten Ableitungssysteme
- Kinder wickeln.

Betten und Lagern

- ein Bett unter rückschonenden Aspekten fachgerecht sauber beziehen,
- ein schmutziges Bett abziehen und für die Desinfektion bereitstellen,
- Kennenlernen und Handhabung von diversen Lagerungsmöglichkeiten und Lagerungshilfen.

Hilfe bei der Mobilisation

- Hilfestellung beim Aufstehen und Zubettbringen von Leichtpflegebedürftigen,
- sicheres Führen von Personen,
- gehfähige Personen zu diagnostischen und therapeutischen Eingriffen begleiten,
- Personen im Rollstuhl fahren.

Hygiene

- Wichtigkeit des Eigenschutzes beachten und geeignete Maßnahmen ergreifen können z.B. das Verwenden von Einmalhandschuhen, Einmalschürzen usw.,
- persönliche Hygiene, Händedesinfektion und Bekleidungsvorschriften beachten,
- Reinigung und Wischdesinfektion des Bettplatzes von Personen, von Pflegeartikeln und Mobiliar,
- Bettplatz nach Entlassung richten,
- hygienisch sachgerechter Umgang mit Steckbecken, Urinflaschen und anderen wieder verwendbaren Gebrauchsgegenständen (Fieberthermometer, Blutdruckgeräte usw.),
- Säuberung und Desinfektion von kontaminierten Gegenständen,
- sachgerechter Umgang mit Desinfektionslösungen,
- auf allgemeine Ordnung im Krankenzimmer und Stationsfunktionsräumen achten.

Speisenversorgung

- Ermitteln von Essenswünschen
- individuelle Zubereitung von Frühstück, Abendessen und Zwischenmahlzeiten,
- Austeilen und Einsammeln der Essenstabletts. Beim Austeilen ggf. Berücksichtigung der Diäten, sowie Nahrungs- und Flüssigkeitskarenzen,
- Hilfestellung bei der Nahrungsaufnahme unter Berücksichtigung der Bewusstseinslage und evtl. auftretenden Schluckstörungen,
- Kontrolle der Nahrungsaufnahme und ggf. Information an die verantwortliche Fachkraft.

Betreuung von Patient*innen

- auf Patient*innenrufe reagieren (Klingel),
- bei ruhigen Zeiten an der Einsatzstelle, "Unterhaltung/Spiele" mit Patient*innen und deren Angehörigen. Auf Wunsch Vorlesen aus der Zeitung oder einem Buch, kleinere Besorgungen am Kiosk erledigen usw.

Allgemeines

- Teilnahme an pflegerischen Übergaben, Stationsgesprächen und evtl. Supervision.

In der speziellen Pflege darf bei folgenden Tätigkeiten nur unter Anleitung und Anwesenheit des Fachpersonals geholfen werden:

Krankenpflege

- Mithilfe beim Betten und Lagern von Schwerstpflegebedürftigen unter Beachtung von rückschonenden Aspekten,
- Heben oder Tragen von Personen,
- Mithilfe beim Transport von Personen auf einer Trage oder im Bett zu diagnostischen Maßnahmen oder operativen Eingriffen,
- Mithilfe bei der Erstmobilisation nach Operationen oder diagnostischen Untersuchungen.

Krankenbeobachtungen

- Messen von Körpertemperatur, Puls, Blutdruck und spezifischen Gewicht von Urin,
- nach Unterrichtung durch das Fachpersonal über die Krankheiten der Person, Beobachtung der Patienten nach Krankheitsbildern, Erkennen von Veränderungen und Informationsweitergabe.

Verordnungen

- Mithilfe bei Inhalationen, Einreibungen, Wickeln, Anlegen von Antithrombosestrümpfen, Wärmflaschen, Eisblasen, speziellen Teezubereitungen,
- Bei Personen die Körpergröße und das Körpergewicht ermitteln.

Speisenversorgung

- Mithilfe bei der Verabreichung von Sondennahrung.

Sondersituationen

- Mithilfe bei der Versorgung von Verstorbenen.

Folgende Tätigkeiten sind Dir untersagt:

Grundsätzlich dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die für Dich und/oder Hilfebedürftigen eine Gefahr darstellen, z. B. Umgang mit Chemotherapeutika usw.

du darfst in keinem Fall die alleinige Verantwortung für die Einsatzstelle oder die Durchführung bestimmter Tätigkeiten übernehmen (die rechtliche Situation beschreibt dies auch so, dass die Durchführungsverantwortung bei der Helfer*in liegt, aber die Kontroll- und Gesamtverantwortung liegt bei der anweisenden Person bzw. bei der Stations-, Schicht- oder Einsatzstellenleitung).

Du bist eine Hilfskraft, aus diesem Grund ist es Dir nicht erlaubt, Nachtdienst zu übernehmen.

Im Einzelnen sind **untersagt:**

- die alleinige Ganzkörperpflege bei schwerstpflegebedürftigen Personen,
- die alleinige Lagerung von Schwerkranken,
- die alleinige Sitzwache bei Schwerkranken oder Sterbenden,
- Injektionen vorbereiten und/oder verabreichen,
- Blutabnahmen,
- Vorbereitung/Nachbereitung und Nachsorge von Infusionen und Transfusionen,

- Richten und/oder Austeilen von Medikamenten,
- Katheterisieren,
- Verabreichung von Klistieren oder Reinigungs- oder Kontrasteinläufe,
- Redons oder Drainagen wechseln und/oder ziehen,
- Rasieren zur OP-Vorbereitung
- Anlegen von Wundverbänden und Verbandswechsel,
- Begleitedienst bei Verwirrten oder schwer psychisch Kranken bzw. gefährdeten Personen,
- Entgegennahme von ärztlichen Anordnungen,
- Beratungsgespräche mit Angehörigen und Auskunftserteilung,
- Alleinige Anwesenheit auf der Station.

(2) Erzieherische / Pädagogische und Schulische Tätigkeiten

Erzieherische bzw. pädagogische Tätigkeiten stehen in der Arbeit mit Kindern und Schüler*innen im Vordergrund, spielen jedoch auch eine bedeutsame Rolle in der Betreuung von behinderten, psychisch kranken und alten Menschen.

du solltest

- die in der Einrichtungen praktizierten unterschiedlichen Erziehungsstile und die damit verbundenen Erziehungsziele kennen lernen,
- „Nähe“ und „Distanz“ zu den Betreuten erleben,
- eigene Grenzen kennen lernen,
- pädagogische Methodenvielfalt kennen lernen,
- die eigene Persönlichkeit in den Arbeitsprozess einbringen können.

Im Einzelnen beinhaltet das:

- Mitarbeit bei Planung und Durchführung von Gruppenaktivitäten (z. B Spielen, Basteln, Vorlesen, Begleitung bei Ausflügen),
- Freizeitgestaltung mit den zu betreuenden Menschen,
- Einüben praktischer Lebenstätigkeiten, z.B. Körperpflege, Umgang mit Geld und materiellen Werten,
- Begleitung und Unterstützung bei Unternehmungen und Festen,
- Begleitung und Unterstützung im Unterricht und AGs,
- Hausaufgabenbetreuung,
- Förderung und Unterstützung therapeutischer Maßnahmen,
- Begleitedienste und Hilfen zum Erhalt und Ausbau sozialer Kontakte: Begleitung zum Arzt oder zu Therapien, Besuchen und Veranstaltungen; Begleitung bei Besorgungen und Spaziergängen; Beschäftigungen z.B. vorlesen, spielen; Hilfe bei der aktiven Sportausübung; sonstige Hilfen zum Erhalt von Kontakten.

Folgende Tätigkeiten sind untersagt:

- Es dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die für Dich und/oder Hilfebedürftige eine Gefahr darstellen.
- Dir darf in keinem Fall die alleinige Verantwortung obliegen. Das bedeutet, dass du nicht alleine eine Gruppenaufsicht übernehmen darfst. Die Aufsichtspflicht verbleibt bei der verantwortlichen Fachkraft.

(3) Hauswirtschaftliche Tätigkeiten

du kannst auch im hauswirtschaftlichen Bereich eingesetzt werden. Hauswirtschaftliche Tätigkeiten erfolgen jedoch immer in Kombination mit pflegerischen oder pädagogischen Aufgaben. Ein ausschließlich hauswirtschaftlicher Einsatz ist nicht vorgesehen.

du solltest

- für den Erhalt der Selbständigkeit von Hilfesuchenden sorgen,
- Toleranz in Bezug auf individuelle Lebensumstände der Hilfesuchenden lernen,
- zu selbstverantwortlichem Handeln angehalten werden.

Im Einzelnen beinhaltet das:

- Nahrungsmittelzubereitung mit entsprechender Vor- und Nachbereitung,
- Pflege der häuslichen Umgebung,
- Haushalten unter wirtschaftlichen und umweltbewussten Aspekten,
- Einkaufen.

Folgende Tätigkeiten sind untersagt:

- Es dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die für Dich und/oder Hilfebedürftige eine Gefahr darstellen.
- Dir darf in keinem Fall die alleinige Verantwortung obliegen.

Seminare

Die Teilnahme an den Begleitseminaren während des Freiwilligendienstes ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie gilt als Arbeitszeit, die pro Seminartag wie ein voller Arbeitstag zu berücksichtigen ist. Auf den Seminaren gilt Übernachtungspflicht.

Aus der gesetzlichen Vorgabe ergibt sich auch, dass du an 25 Tagen teilnehmen musst. Du kannst Deinen Urlaub also nicht in die Seminarzeit legen!

Die Reisekosten zu den Seminaren werden von der Einsatzstelle übernommen, sofern du mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anreist. Du hast die Möglichkeit für den Zeitraum Deines Freiwilligendienstes Dir dafür auch die „**MyBahnCard 25**“ **2. Klasse, ermäßigt**, von Deiner Einsatzstelle erstatten zu lassen. Denke aber daran, dass diese **fristgerecht gekündigt** werden muss, da sie sich sonst um ein Jahr verlängert und du die weiteren Kosten trägst.